

Stadt Schwäbisch Hall

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 11.05.83 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Schwäbisch Hall

§ 1

Als Tageszeitung für die öffentlichen Bekanntmachungen der Dienststellen der Stadt Schwäbisch Hall wird das "Haller Tagblatt" bestimmt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.1983 in Kraft. Die Satzung vom 16.02.70 wird mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Öffentlich bekannt gemacht am 25.05.1983